

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 5 (1821)

48 (26.11.1821)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769784](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769784)

Oldenburgische Blätter.

N^o. 48. Montag, den 26. November, 1821.

Auf die "Bitte eines Nichtjuristen" in Nr. 44. dieser Blätter.

Diese Anfrage über den Sinn einer Vorschrift des §. 20. der Hypothekenordnung hätte bis jetzt wohl schon berücksichtigt seyn mögen; und es dürften sich überhaupt diese Blätter zur Aufnahme gemeinnütziger Bemerkungen und Belehrungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft eignen, deren Einsendung hauptsächlich denjenigen Juristen zu empfehlen wäre, die vermöge ihres Amtes am häufigsten Gelegenheit haben, die mannigfachen und zum Theil gefährlichen Irrthümer der Rechtsunkundigen zu bemerken.

Die Vorschrift des genannten §. 20. über den Verkauf beweglicher Güter lautet so: "Es behält der Schuldner, so lange noch kein Arrest auf seine Habeligkeiten, oder die Inventur derselben, wider ihn erkannt ist, in Ansehung der Veräußerung beweglicher Güter freye Hände; jedoch dergestalt, daß die ganze fahrende Habe, oder der Inbegriff eines Theiles, der im juristischen Sinne den Immo-

bilien gleich gerechnet zu werden pflegt, als z. B. ein ganzes Waarenlager, eine ganze Apotheke, Bibliothek, oder auf einmahl und durch Einen Contract, noch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen theilweise an denselben Käufer, ohne vorgängige Publication veräußert werden dürfen. Wenn in diesen Fällen die Publication nicht geschehen, und die Veräußerung ohne selbige vorgenommen worden, soll eine solche Veräußerung als ungültig angesehen werden."

Wenn gleich diese Verordnung verschiedener Auslegung fähig ist, und selbst dem Juristen über ihren Sinn ein Zweifel bleiben kann: so ist doch so viel ausgemacht, daß die bloße Privatbekanntmachung eines solchen Verkaufes ohne alle rechtliche Wirkung ist, und die Stelle der hier vorgeschriebenen Publication nicht vertreten kann. Eben so ungenügend möchte aber auch die einfache gerichtliche Bekanntmachung seyn, daß A dem B seine ganze fahrende Habe u. s. w. verkauft habe. Denn sollte die Veräußerung schon dadurch rechts-



Kräftig werden, so würde der ganze Act eine leere Förmlichkeit, die ganze Vorschrift ohne Zweck seyn, und blieben den Gläubigern des Verkäufers nur diejenigen Mittel, die Veräußerung anzufechten, die sie ohnehin und auch bey dem Verkaufe einzelner Sachen haben, da es ja nicht in ihrer Macht steht, die Publication zu verhindern, von der sie in der Regel erst dann etwas erfahren, wenn sie schon geschehen ist.

Es scheint vielmehr die Absicht des Gesetzgebers bey der erwähnten Verordnung dahin gegangen zu seyn, daß bey der Veräußerung einer Gesamtheit von beweglichen Sachen, die man rechtlich einer Liegenschaft gleich zu rechnen pflegt (und wozu ohne Zweifel auch die Gesamtheit des Beschlages und Eingutes eines Landmanns gehdrt) auch diejenige Publication Statt finden solle, die bey Grundstücken vorgenommen werden muß, wenn der Käufer sich gegen die Gläubiger des Verkäufers völlig sichern will, und wovon der §. 111. der Vergantungsordnung redet. Es muß hiernach bey dem Gerichte des Ortes, wo der Verkäufer wohnt, eine Convocation derjenigen, die Ans

sprüche an die verkauften, zusammen als Immobile zu betrachtenden, Sachen haben, gesucht, und ein Präclusivdecret bewirkt werden, auch kann der Kaufpreis mit Sicherheit nicht vorher bezahlt werden, grade so wie bey unter der Hand veräußerten Grundstücken der Fall ist.

Auf das Wort "vorgängig" in der Verordnung ist dabey kein besonderes Gewicht zu legen, und es kann die Publication auch nach dem Verkaufe gesucht werden, wie dies bey der Convocation wegen verkaufter Grundstücke fast immer der Fall ist. Die Ungültigkeit der Veräußerung ist dahin zu verstehen, daß die Rechte der Gläubiger an diese Sache grade so in Kräften bleiben, als wäre der Verkauf überall nicht geschehen; und es genügt übrigens, um dies Gesetz anwendbar zu machen, daß bey weitem der größte und erheblichste Theil der fahrenden Habe u. s. w. verkauft ist; dergestalt, daß der Käufer, welcher, sey es mit oder ohne besondere Absicht, einige unbedeutende Stücke nicht mit gekauft hat, sich dadurch gegen die Gläubiger des Verkäufers nicht schützen kann.

Ueber den angeblichen Druiden-Tempel bey Bisbek. *)

Der Herr Kreisphysicus Dr. Osthoff in Wechta, dessen Bemühungen um die, in hiesiger Gegend noch vorfindlichen Alterthümer in No. 40. die

*) [Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes hatte, als er denselben übersandte, die Nr. 45. dieser Blätter mit dem Aufsätze "Etwas über Druidentempel" noch nicht erhalten. A. d. H.]

fer Blätter rühmlichst anerkannt worden sind, behauptet in Nr. 43. derselben: "daß uns in dem, unter dem Namen der Bisbeker Braut bekannten Monumente der schönste Druiden-Tempel vorliege, welchen vielleicht nur noch England in seinem Stonehenge aufzuweisen habe."

Allen denen, welche mit der altdeutschen Geschichte und der ältesten Verfassung unsers Vaterlandes etwas mehr als oberflächlich bekant sind, muß diese Entdeckung äußerst wichtig erscheinen. Gab es Druidentempel in Deutschland, so hat auch daselbst (und im vorliegenden Falle sogar in Westphalen) ein Druiden-Orden existirt; und wer dieses politisch, religiöse Institut aus dem Julius Cäsar (de bello gallico, VI.) kennt, der muß mit Recht fragen: wie eine solche Anstalt auf das Staatsleben unsrer Stammväter sich wirksam bewiesen habe, da selbige in Gallien die Unterdrückung der gemeinen Freiheit hervorgebracht zu haben scheint.

Nach diesen Prämissen, welche der Verfasser des fraglichen Aufsatzes in Nr. 43. nicht als unrichtig wird in Abrede stellen können, wird derselbe es aber nicht unbefugt finden, wenn der Unterzeichnete ihn ersucht, in eben diesen Blättern die Gründe bekant zu

machen, auf welchen sich diese seine Behauptung stützet, eben weil dieselben über die älteste Geschichte von Westphalen Aufklärungen geben würden, die — einem Tacitus und einem Mdserv entgangen sind. *)

Daß England Trümmer von Druiden-Tempeln aufweisen kann, kann um so weniger Verwunderung erregen, als eben aus diesem Lande (nach dem Zeugnisse Cäsars: *Disciplina in Britannia reperta atque inde in Galliam translata esse aestimatur*) die Druiden ihre Ordensregel bezogen haben sollen. Allein zu dem ältesten deutschen Staatskörper macht dieses Institut in seinen Grundsätzen eine so auffallende Anomalie, daß einem jeden, der die ehemalige Existenz desselben in unserm Vaterlande als Grund seiner Behauptung voraussetzt, derselbe falls eine strenge Beweisführung zur Pflicht gemacht wird.

Es sollen zwar, nach älteren Griechischen und Römischen Nachrichten, die Celten nicht allein die Schweiz, Frankreich und England, sondern auch Deutschland bewohnt haben; und die Druiden waren die Priester-Kaste dieses Volks. Indessen sind die Nachrichten über Deutschland aus jenen Zeiten zu unvollständig und unbestimmt,

*) [Der Herr Kr. Ph. Dr. Osthoff hat bereits die nähere Ausführung dieser Gründe mitzutheilen versprochen. — Da jedoch nicht alle Leser dieser Blätter an diesem, an sich so sehr interessanten Gegenstande gleich warmen Antheil nehmen, so wäre es zu wünschen, daß die ferneren Erörterungen, Gegenbemerkungen etc. möglichst kurz, und, mit Rücksicht auf die Mehrzahl der Leser, allgemein faßlich abgefaßt werden. A. d. H.]

als daß sie einmal hinreichen sollten, auch nur eine Vermuthung zu begründen, die das Stillschweigen des Tacitus gegen sich hat. Auch mögen die Grundsätze jenes Ordens, so wie sie uns Julius Cäsar darstellt, erst später, nachdem dieses Volk in Gallien und Britannien feste Wohnsitze ergriffen hatte, sich ausgebildet haben; so wie dasselbige in Deutschland würde der Fall gewesen seyn, wenn es dem Arminius geglückt wäre, gleich nach den Römerkriegen durch Hülfe des Adels (der Gefolge) die Deutschen Gemeinen zu unterdrücken; denn in beiden Nationen gehörten die Priester zum Adel. Allein wenn wir heutiges Tages von den Druiden sprechen, so müssen wir unter ihnen nur jenes, von Julius Cäsar beschriebenes, politisch-religiöses Institut der Gallischen Priesterschaft verstehen; und ein solches Institut, — ich wage, es zu behaupten, — ist unsern Deutschen Stammvätern in Westphalen stets fremd geblieben.

Daß zu Bisbeck etwa ein heydnischer Tempel gestanden haben mag, wovon die Trümmer noch in der sogenannten Bisbecker Braut sichtbar seyn sollen, will der Einsender nicht gänzlich in Abrede stellen, obgleich auch hierzu

ber dem Herrn Dr. D. der Beweis obliegt. Vermuthung dafür könnte die topographische Lage von Bisbeck und der Arkeburg geben, so wie die Nachbarschaft von Wildeshausen, dem mutmaßlichen Stammsitze Wittelinds, und der Umstand, daß die Mönche von Corvey dort die erste christliche Kirche in unsrer Gegend errichtet haben. Wenn aber auch bewiesen werden könnte, daß dort ein tempelartiges Gebäude gestanden habe, so möchte solches doch wohl kein eigentlicher Tempel (Gotteshaus) gewesen seyn, sondern ein Volksversammlungsort, geweiht dem Merkur, nach der Angabe der Römer, die allenthalben ihre Götternamen zu finden glaubten, vielleicht dem Märker, Schutzgotte der Marsen, Gränzen. — Tacitus führt (Ann. I, 51.) einen Tempel mit dem Namen Tanfana, im Lande der Marsen, auf, der, wie sein Name*) und die Umstände, unter welchen seiner erwähnt wird, anzeigen, eine ähnliche Bestimmung gehabt zu haben scheint**). So läßt sich auch Tacitus am besten mit sich selbst in Uebereinstimmung bringen, (wiewohl mehrere Ausleger den anscheinenden Widerspruch auf eine andre Art zu heben suchen) da er in der Schrift de mo-

*) Tanfan, de Anfang.

***) Als Germanicus die Marsen überfiel, fand er sie bey ihrem Tempel Tanfana im Zechen begriffen: Festam eam Germanis noctem ac solemnibus epulis ludicram. Wahrscheinlich berathschlagten sie sich hier (auf gut Deutsch) noch, während die Feinde ihnen schon auf dem Halse saßen. De pace denique de bello plerumque in conviviis consultant. (De mor. Germ. 22.)

ribus Germanorum (c. 9.) ausdrücklich versichert, „daß die alten Deutschen die himmlischen Wesen zu groß befunden hätten, um die Götter zwischen Mauern einzuschließen.“ Daß sie nur ihrem Gotte Merkur (Marsker) Menschenopfer brachten, sagt uns ebenfalls jener hochwichtige Gewährsmann. Wahrscheinlich nahmen sie diese Opfer aus den Gefangenen, um den Frevel an ihnen zu bestrafen, womit sie sich unterstanden hatten, die geheiligte Gränze ihres Landes feindlich zu überschreiten. Hiemit würden dann auch die Opfermesser übereinstimmen, welche man in einigen Aschenkrügen gefunden hat.

Die alte Geschichte ist ein für die Einbildungskraft zu ergiebiges Feld, um nicht zu warnen, mit aller Behutsamkeit darauf vorwärts zu schreiten, damit nicht der ernsten Elio zu nahe getreten werde. Jede Zeit hat ihre Art von Märchen, die zu ihrem Costum gehören; so war die Sage von der Bisbeker Braut zeit-

gemäß. Wenn die gegenwärtige Zeit auch eben nicht mehr Behagen findet an jenen Fabeln, wobey sich eine, mit der Natur- und Menschengeschichte weniger vertraute Vorzeit erlustigte: so folgt daraus noch nicht, daß wir nicht ebenfalls geneigt sind, uns Märchen zu schaffen. — Eine Geschichte a priori zu schreiben, ist nicht schwer. —

Voltaire erzählt in einer seiner historischen Schriften, die Franzosen hätten, als sie, auf ihrem Kreuzzuge unter Gottfried von Bouillon, Constantinopel eroberten, am Tage nach ihrem Einzuge daselbst in der Sophienkirche einen Ball gegeben. — D'Alembert, erstaunt, über diesen historischen Fund, eilt zu Voltaire, und fragt, in welcher alten Chronik er diese Nachricht aufgefunden habe? — „In keiner!“ war die Antwort; „aber ich habe es mir so gedacht, daß, wenn Franzosen Constantinopel eroberten, sie nothwendig einen Ball in der Sophienkirche geben müßten!“ —

Ihorst.

von Wrede.

Gegenbemerkungen über die Holzzucht.

(Schluß.)

Bei allen Holz-Ansaaten ist anzunehmen, daß dieselben nicht auf jedem Theile des Grundstückes, das sie befallen, gleichmäßig gut gedeihen. Es entstehen gewiß jedesmal in dem jungen Anfluge oder Aufschlage Lücken. Wo diese sich zeigen, muß man bey der hier beschrie-

benen Cultur: Art die freygebliebenen Flecke im nächsten Frühjahr nach der Anlage abermals besäen. Gelingt aber auch eine solche Nachsaat nicht, bey ihrer Wiederholung in den 2 oder 3 ersten Jahren, so wird man endlich zum Ausbessern durch Nachpflanzung

gendthiget, weil sonst die Altersgleichheit der jungen Holzpflanzen, die zu einer ordentlichen Wirthschaft erforderlich ist, nicht erreicht wird. In je früherem Alter man die Nachpflanzung vornimmt, desto weniger kostbar fällt sie; und bey keiner andern Holzart kann man dies mit so gutem Erfolg schon in dem jüngsten Alter bewerkstelligen, als bey den Nadelhölzern. Bey den Laubhölzern darf man immer nur einzelne Stämme, sehen es Heistern oder Pflänzlinge, versehen. Nadelhölzer dagegen verpflanzt man in Büscheln, die mehrere Pflanzen enthalten. Sie dürfen ihre Wurzeln noch nicht weiter ausgedehnt haben, als daß ein solches Häufchen mit einem Spatenstich ausgenommen werden kann, ohne daß dieselben dabey verletzt werden. Die Erde, in welcher sie standen, bleibt daan in einem Ballen daran, und die noch zarten Wurzeln werden in ihrer Lage fast gar nicht gestört. Man bringt sie unberührt in die ihnen zubereiteten Pflanzlöcher, und füllt diese sodann mit lockerer Erde vollends aus, die mit hölzernen Klöppeln festgestampft werden muß. Diese Verpflanzung geschieht am zuträglichsten schon im 3 bis 4jährigen Alter, und selten mislingt sie. Nur bey der Weisstanne darf man sie nicht wohl anwenden, bey welcher sie nicht leicht Erfolg hat. — Man nimmt sie am besten, besonders in moorigen Gegenden, die fast immer feucht sind, im Frühling vor, weil die im Herbst eingesehten Büschel bey der Wintersälte, wenn die jungen Wurzeln, die doch immer etwas erschüttert werden,

in ihrem neuen Standpuncte noch nicht ganz einheimisch geworden sind, leicht auffrieren, und dadurch zu Grunde gehen. Uebrigens müssen die umgesehten Büschel in gleicher Tiefe stehen, wie sie in ihrem früheren Stande waren, und der mit ihnen eingebrachte Ballen muß mit der ihn umgebenden Erde eine Oberfläche bilden.

Bey der platzweisen Saat vorzüglich, indes auch bey der Reifensaar, ist man niemals um die Anschaffung der jungen Pflänzchen selbst verlegen. Wenn auch nur die Hälfte eines Quadrates, oder die halbe Breite der Reifen, wirklich mit ihnen bedeckt ist, so kann man ohne Schaden allemal einen Büschel von $\frac{1}{4}$ Quadratfuß, denn größer brauchen sie nicht zu seyn, aus der Masse ausstechen. Der Pflanzgärten oder Kämpfe kann man also für diese Pflanzungsart ganz entbehren. — Die angemessenste Stellung bey derselben ist, für die Nachbesserungen, die im Quadrate, oder, wie man sie auch benennt, in Alleen, weil sie in jedem Falle zu der Stellung der aus der Saat entstandenen jungen Pflanzen paßt, deren Lücken dadurch ausgeglichen werden sollen. Für das künftige Erwachsen des jungen Ortes im Schluß reicht es hin, wenn die jungen Pflanzenhäufchen im 3 bis 4jährigen Alter in Parallellinien in einer Entfernung von 3 Fuß von einander vorgehanden sind, und also zu 4 ein Quadrat einschließen, von dessen Seiten jede 3 Fuß beträgt. Nur da, wo dieser Stand durch die Besamung nicht schon erreicht

ist, braucht die Nachbesserung einzutreten.

Durch diese Stellung, wenn sie compleirt ist, befinden sich 5760 Pflanzenbüschel auf einem Jück, diejenigen ungezählt, die von der in größerer Nähe angelegten Besamung zwischenein übrig geblieben sind. Jedes Pflanzenbüschel enthält mehrere einzelne Pflanzen, von denen aber immer nur eine sich über ihre Nachbarinnen erhebt, welche demnächst von ihr verdämmt werden, indeß sie sich selbst für den künftigen geschlossenen Stand erhält, bis auch sie in späterem Alter wiederum unterdrückt, oder den Durchforstungen ein Opfer wird, nachdem sie ihren sie übergipfelnden Nachbarinnen zum Schutze wider die nachtheiligen Einwirkungen der Witterung und wider die Aestigkeit gedient hat.

Wenn man die Büschelpflanzungen nicht bloß zur Nachbesserung, sondern als Hauptmittel zur Erzeugung junger Bestände in Anwendung bringt, wie dies an Orten, wo von der Besamung selbst kein guter Erfolg erwartet werden kann, wohl mit Grund manchmal geschieht (und auch auf zu feuchtem moorigen Erdreich könnte dies der Fall seyn): so producirt man an Flecken, die dem Keimen des Samens und der Erhaltung der jungen Pflänzchen günstiger sind, und sich in der Nähe des zu cultivirenden Ortes befinden, auf die beschriebene Weise eine solche Pflanzenmenge, wie sie zur Bepflanzung der ganzen Fläche hinreicht, und versorgt diese sodann daraus. In diesem Falle erwächst

man zweckmäßiger eine andre Stellung. Die Entfernung von 3 Fuß ist auch hier beizubehalten; allein die Parallellinien oder sogenannten Alleen fallen weg, und man pflanzt in Triangeln, d. h. so, daß jedesmal an der Spitze eines gleichseitigen dreysüßigen Dreiecks ein Pflanzenbüschel gestellt wird. Bey dieser Ordnung kommen auf das Jück (neues Maß, wie dies durch diese ganze Abhandlung gemeint gewesen) 6697 Büschel zu stehen.

Ein Mann kann an einem Tage 130 bis 140 Büschel in die Erde bringen, wenn er zugleich die Pflanzenlöcher vorzurichten hat. Hiedurch läßt sich nach dem jedesmaligen Tagelohn der Aufwand berechnen, der gemacht werden muß, um ein Jück Landes auf die erwähnte Weise in Bestand zu bringen.

Wenn nun bey dem hier angeführten Verfahren vorzüglich auf moorigen Boden Rücksicht genommen ist, so läßt sich dasselbe doch auch eben so wohl bey dem andern Erdreiche zur Anwendung bringen. Nur bey den der Flüchtigkeit ausgesetzten Sanden muß man mit großer Vorsicht zu Werke gehen, und dabey ist vor allem nöthig, daß man, ehe man zur Bearbeitung derselben schreitet, ihnen jahrelange Ruhe und dadurch Zeit, sich zu benarben, gönne. Die dabey anzuwendenden Mittel der Nachhülfe können nicht in den Plan der gegenwärtigen Abhandlung gehören, und sind auch bereits aufs zweckmäßigste in Nr. 23. und 24. dieser Blätter bekannt gemacht.

Sollte aus dem Obigen jemand, der Gelegenheit hätte, wüste Gründe in Holzcultur zu bringen, irgend eine nützliche Lehre sich entnehmen können, namentlich aber dadurch sich bewogen fühlen, lieber auf die Nadelhölzer, als auf

die minder nützlichen Saalweiden und Espen (Aspen) seine Aufmerksamkeit zu wenden, so würde der Wunsch erfüllt seyn, der den Verfasser desselben zu dessen Bekanntmachung veranlasste.
R—v.

Anfrage wegen des tauben Schlages bey Gewittern.

Manchmal, wenn auch nicht sehr häufig, bemerkt man bey heftigen Gewittern, daß ein Blitzstrahl zündet, und bald darauf, nachdem ein zweyter Schlag folgt, das Feuer gelöscht ist. Man pflegt diese Erscheinung einen tauben Schlag zu nennen. — Man findet bey einigen Physikern diese Erscheinung dadurch erklärt, daß durch einen zweyten Blitzstrahl, welcher dem, der zündete, in horizontaler Richtung

folgt, die Luft über der brennenden Stätte so sehr ausgedehnt werde, daß das Feuer nicht fortbrennen könne. — Stimmt diese Erklärung mit den neuesten Entdeckungen in der Physik überein? und durch welche Beobachtungen wird diese oder eine andre Erklärung am faßlichsten erläutert? — Man wünscht, daß jemand über diesen Gegenstand eine kurze gemeinfaßliche Belehrung mittheilen möchte.

C h a r a d e.

(Dreysylbig.)

Verwundrung, Schmerz und Freude
Thut dir die Erste kund.

Im blendend weißen Kleide,
In funkelndem Geschmeide
Auf azurblauem Grund
Wirst du die Zweyte finden
Bey wolkenleerer Nacht;
Allmählig wird sie schwinden,
Sobald der Morgen tagt.

Die beyden Sylben nennen
Dir ein gar fröhlich Fest;
Rauch Feuer siehst du brennen;
Kein Eychen bleibt im Nest.

Die letzte Sylbe stammet
Aus grauer Fehde-Zeit,
Wo Räuber-Sinn entflammet
Des Ritters Tapferkeit.
Zum Schutze einst erbauet
Auf steiler Felsen Höh'n,
Sieht häufig man ergrauet
Noch ihre Trümmer stehn.

Ein Dörfchen nennt das Ganze,
Von einer Stadt nicht fern;
Es eilt dahin zum Tanze
Der wackre Schütze gern.

D.